

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bernsdorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (DezAbwGS)

vom 19.11.2020

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 19.11.2020 folgende Satzung der Satzung der Stadt Bernsdorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (DezAbwGS) vom 21.11.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2016 beschlossen:

Artikel 1

(1) In § 3 Kosten- und Gebührenmaßstab wird Absatz 2 wie folgt geändert:

Die Grundgebühren umfassen Verwaltungsleistungen der dezentralen Entsorgung und werden für jede überwachungspflichtige dezentrale Abwasseranlage erhoben. Dezentrale Abwasseranlagen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben im Sinne des § 48 SächsWG.

Artikel 2

(1) § 5 Gebührenhöhe wird in Absatz 2 Satz 1 wie folgt geändert:

Die Grundgebühren betragen je Abwasseranlage des abwasserbeseitigungspflichtigen Grundstückes jährlich 40,14 EUR.

(2) § 5 Gebührenhöhe wird in Absatz 2 Satz 3 wie folgt geändert:

Diese Kanalbenutzungsgebühr beträgt 217,09 EUR pro Jahr je abwasserbeseitigungspflichtiges Grundstück.

Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bernsdorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Bernsdorf, den 23.11.20


Harry Habel
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.